

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES DARLEHENVERTRAGS

Der Nutzer erkennt an und bestätigt, dass er sich mit diesem Kreditvertrag im Detail vertraut gemacht, ihn gelesen, den Inhalt und die Folgen seiner einzelnen Bestimmungen verstanden und ihn als rechtsverbindliches Dokument unterzeichnet hat, ohne von irgendjemandem dazu gezwungen, überredet oder anderweitig beeinflusst zu werden.

1. Konzepte und Interpretation

In diesem Darlehensvertrag haben großgeschriebene Begriffe die nachstehend dargelegte Bedeutung, sofern der Kontext nichts anderes erfordert. Großgeschriebene Begriffe, die in diesem Darlehensvertrag nicht definiert sind, haben die in der Plattformvereinbarung angegebene Bedeutung, es sei denn, der Kontext gibt ihnen eine andere Bedeutung.

- 1.1. Sekundärmarkt–Die Funktionalität (das System) auf der Plattform, mit deren Hilfe Benutzer die ihnen zustehenden Anspruchsrechte auf andere Benutzer übertragen (bzw. von anderen Benutzern erwerben) können.
- 1.2. Belastung – ein Pfand, eine Hypothek, eine Dienstbarkeit, ein Nießbrauch, ein Pfandrecht, ein Pachtvertrag (einschließlich langfristiger Pacht), ein Miteigentum oder jedes andere dingliche oder obligatorische Recht, das zugunsten Dritter oder der Interessen Dritter begründet wurde, die direkt oder indirekt das Eigentum bestimmen die Fähigkeit des Eigentümers, die Immobilie und jeden ihrer Teile für sich zu jeder Zeit frei zu verwalten, zu nutzen und darüber zu verfügen.
- 1.3. Auktion – eine Methode zum Abschluss eines Kreditvertrags zwischen Nutzern, bei der der Kreditvertrag zwischen dem Kreditnehmer, der den Antrag eingereicht hat (den der Betreiber genehmigt hat) und eine bestimmte Auktion initiiert hat, und dem/den Kreditgeber(n), der/die laut Angaben das schnellste Angebot abgegeben hat/haben die Auktionsbedingungen (-us).
- 1.4. Automatische Investitionsfunktion – die Plattform bietet Kreditgebern eine Funktionalität, die es ihnen ermöglicht, auf der Plattform veröffentlichte, für Kreditgeber akzeptable Investitionskriterien vorab auszuwählen und auf der Grundlage dieser Auswahl automatisch Angebote zur Finanzierung der auf der Plattform eingereichten Kreditnehmeranträge einzureichen. Bei der Einreichung von Vorschlägen über diese Funktionalität werden Mittel automatisch reserviert und/oder automatisch vom NS Pay-Konto des Kreditgebers für die Finanzierung des entsprechenden Antrags überwiesen (abgezogen).
- 1.5. Automatische Übernahme von Anspruchsrechten – ein Vorgang, bei dem der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und infolgedessen den Kreditvertrag kündigt. Der Betreiber kann automatisch Anspruchsrechte von den Kreditgebern übernehmen, um die Interessen der Kreditgeber besser zu wahren den Inkassoprozess. Das Verfahren und die Bedingungen für die automatische Übernahme des Anspruchsrechts sind in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Plattformvereinbarung aufgeführt.
- 1.6. Allgemeine Geschäftsbedingungen – die allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Darlehensvertrags zusammen mit allen Ergänzungen oder Änderungen.
- 1.7. Bürgerliches Gesetzbuch – das Bürgerliche Gesetzbuch der Republik Litauen mit Änderungen und Ergänzungen.

- 1.8. Rückzahlbarer Darlehensbetrag – gemäß dem abgeschlossenen Darlehensvertrag muss der Teil des Darlehensnehmers des gewährten Darlehensbetrags weiterhin an den jeweiligen Darlehensgeber zurückgezahlt werden (d. h. nur der Betrag des Darlehensbetrags, der nicht an den jeweiligen Darlehensgeber zurückgezahlt wurde, mit Ausnahme der aufgelaufenen Beträge). Zinsen und/oder andere aufgelaufene zahlbare Beträge).
- 1.9. Benutzer – eine natürliche oder juristische Person, die Mitglied der Plattform ist, entweder Kreditgeber oder Kreditnehmer sein kann, einen Plattformvertrag abgeschlossen hat, sich gemäß den Bedingungen der Plattform auf der Plattform registriert hat und vom Betreiber ordnungsgemäß genehmigt wurde .
- 1.10. Benutzerkonto – individuelles Benutzerkonto, geschützt durch ein einzigartiges Passwort, z Damit der Benutzer verschiedene Aktionen auf der Plattform durchführen kann, d. h. Anträge und Vorschläge einreichen, Geld leihen, Kreditverträge abschließen, den Verlauf der vom Benutzer durchgeführten Aktionen einsehen, Betreiberbenachrichtigungen erhalten usw. Möglichkeiten zur Verwaltung Ihres Kontos.
- 1.11. NS Pay-Konto – UAB „NS Pay“, Firmencode 305652931, eingetragener Sitz in Washington a. 1-62, Vilnius, Republik Litauen, einmaliges Konto des Kreditgebers oder Kreditnehmers, das zur Überweisung des Kreditbetrags, Kredit- oder Lastschriftzahlungen verwendet wird. UAB „NS Pay“ ist ein von der Bank von Litauen beaufsichtigtes E-Geld-Institut, das für die ordnungsgemäße Funktion des Kontos verantwortlich ist.
- 1.12. Betreibergebühr – eine einmalige Gebühr wird durch eine separate Vereinbarung zwischen dem Betreiber und dem Kreditnehmer festgelegt, die der Kreditnehmer an den Betreiber für die Verwaltung des Kredits gemäß dem Kreditvertrag und der Plattformvereinbarung zahlt, bis die Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag vollständig erfüllt sind erfüllt. Die Höhe der Gebühr wird für jeden Kreditnehmer individuell gemäß den auf der Plattform veröffentlichten Servicetarifen unter Berücksichtigung des Kreditrisikos, der Kredithöhe, der Rückzahlungsfrist des Kreditbetrags und anderer wichtiger Umstände festgelegt.
- 1.13. Betreiber – UAB Nordstreet, Firmencode 304565690, eingetragener Sitz in Naugarduko Str. 19, Vilnius, Litauen. Der Betreiber ist in die Verwaltung der Bank von Litauen eingebunden
Öffentlicher Betreiber von Crowdfunding-Plattformen [die Liste](#). Betrieb
- 1.14. Zinsen – der Zinssatz, den der Kreditnehmer dem Kreditgeber für den Kreditbetrag zu zahlen verpflichtet und den er im Antrag vor der Auktion angegeben hat.
- 1.15. Antrag – ein verbindliches öffentliches Angebot zum Abschluss eines Kreditvertrags, das vom Kreditnehmer auf der Plattform eingereicht wird. Die Bedingungen des Antrags werden mit dem Betreiber vereinbart (und von ihm genehmigt) und durch schriftliche Dokumente und Daten des Kreditnehmers belegt.
- 1.16. Vorschlag – Auf der Plattform gibt ein Benutzer, der dem Benutzer, der den Antrag gestellt hat, Geld leihen möchte, eine verbindliche Zustimmung (Annahme) für einen Kredit ab, mit der er die im Antrag angegebenen Bedingungen akzeptiert und bestätigt und den Abschluss eines Kredits anstrebt Vereinbarung auf der Grundlage des vom Kreditnehmer genehmigten Antrags.
- 1.17. Kreditgeber – der Finanzier, der diesen Kreditvertrag abgeschlossen hat.
- 1.18. Darlehensnehmer – der in den Besonderen Geschäftsbedingungen genannte Darlehensnehmer, der die Anforderungen an den Darlehensnehmer im Plattformvertrag erfüllt.
- 1.19. Kreditrückzahlungsplan – ein Zahlungsplan, der die Kreditrückzahlung, Zinszahlungen und andere Zahlungen angibt, die der Kreditnehmer gemäß dem Kreditvertrag leisten muss, und der einen

integralen Bestandteil des Kreditvertrags bildet. Der Kreditrückzahlungsplan wird auf der Plattform erstellt und im Benutzerkonto des Kreditnehmers und/oder im Benutzerkonto des Kreditgebers veröffentlicht.

- 1.20. Laufzeit der Darlehensauszahlung – das in den Sonderbedingungen festgelegte Datum, bis zu dem der Darlehensnehmer das Recht hat, das ihm gewährte Darlehen zu nutzen.
- 1.21. Kreditbetrag – der Kreditbetrag, den der/die Kreditgeber dem Kreditnehmer über die Plattform geliehen hat, der dem vom Kreditnehmer ausgefüllten Antrag entspricht und den der Kreditnehmer an den/die Kreditgeber zurückzugeben und Zinsen und anderes zu zahlen hat Gebühren.
- 1.22. Kreditvertrag – ein über die Plattform zwischen dem Kreditnehmer und dem/den Kreditgeber(n) geschlossener Vertrag, auf dessen Grundlage: der/die Kreditgeber dem Kreditnehmer ein Darlehen gemäß den Bedingungen der Vereinbarung gewährt und der Kreditnehmer sich dazu verpflichtet das erhaltene Darlehen zurückzahlen und alle mit dem Darlehen verbundenen Zahlungen (Zinsen usw.) bezahlen. Den Nutzern ist bekannt, dass alle im gegenseitigen Einvernehmen der Nutzer geschlossenen Änderungen und Ergänzungen des Darlehensvertrags integraler Bestandteil des Darlehensvertrags werden und für die Parteien verbindlich sind. Der Darlehensvertrag besteht aus einer gesonderten Vereinbarung, die zwischen dem Betreiber (im Namen und zu Gunsten der Darlehensgeber) und dem Darlehensnehmer über die besonderen Bedingungen des Darlehensvertrags und auf der Grundlage dieser Vereinbarung dem eingereichten Antrag (Angebot) geschlossen wird vom Darlehensnehmer genehmigten und vom Betreiber genehmigten Angebot des Darlehensgebers (Annahme) und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller Ergänzungen oder Änderungen.
- 1.23. Plattform – vom Betreiber gepflegtes und verwaltetes System unter www.nordstreet.com, mit dessen Hilfe Crowdfunding durchgeführt wird. Auf der Plattform können Kreditnehmer und Kreditgeber Geld leihen oder leihen, indem sie an Auktionen gemäß dem in der Plattformvereinbarung festgelegten Verfahren und den Bedingungen teilnehmen, wodurch ein Kreditrechtsverhältnis entsteht.
Der Betreiber übt seine Tätigkeit als Plattformadministrator aus.
- 1.24. Plattformvereinbarung – eine Vereinbarung zur Nutzung der Nordstreet-Plattform, die die Nutzungsbedingungen der Plattform enthält, die von der Person, die die Plattform nutzen möchte, sowie die Dienste des Betreibers akzeptiert werden müssen. Die Vereinbarung soll die Regeln für die Nutzung der Plattform und die auf der Plattform sowie zwischen dem Betreiber und den Nutzern entstehenden Rechtsbeziehungen regeln.
- 1.25. Obligatorische Verspätungsgebühr–Die Servicegebühren beinhalten eine einmalige Gebühr, die der Kreditnehmer jedes Mal an den Betreiber zahlt, wenn der Kreditnehmer die Zahlung seiner Geldverpflichtung aus dem Kreditvertrag verzögert (nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt) (der Klarheit halber). Hier ein Beispiel: Der Kreditrückzahlungsplan sieht vor, dass der Kreditnehmer die Raten gemäß dem Kreditvertrag bis zum 15. eines jeden Monats zahlen muss, wenn der Kreditnehmer die Rate nicht bis zum 15. März zahlt. eine einmalige Verzugsgebühr; wenn der Kreditnehmer die nächste Rate am 15. April nicht zahlt, wird ihm erneut eine einmalige Verzugsgebühr berechnet.
- 1.26. Mittel zur Gewährleistung der Erfüllung der Verpflichtungen – Mittel zur Gewährleistung der Erfüllung der in den Sonderbedingungen genannten Verpflichtungen des Kreditnehmers aus diesem Darlehensvertrag: (i) maximale Immobilienhypothek; (ii) Maximale Sicherheiten; (iii) Bürgschaften und Garantien Dritter; Und
(oder) (iv) andere Durchsetzungsmaßnahmen.

- 1.27. Anspruchsrechte – die Anspruchsrechte des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer gemäß dem Kreditvertrag, deren Höhe im Angebot (Besonderer Teil) angegeben ist, mit allen damit verbundenen oder sich daraus ergebenden Rechten.
- 1.28. **Gebühr für die Schuldenverwaltung**– Die vom Kreditgeber erhobene Gebühr, die der Kreditgeber an den Betreiber für die Verwaltung und Einziehung der Schulden des Kreditnehmers (Darlehensbetrag, Zinsen, Ausgleichszinsen usw.) zahlt, die sich aus dem Kreditvertrag ergeben und/oder damit in Zusammenhang stehen.
- 1.29. Verhältnis von Schulden zu verpfändetem Vermögenswert (LTV) – Das prozentuale Verhältnis zwischen der Kreditsumme und dem Marktwert des verpfändeten Vermögenswerts wird in den Sonderbedingungen festgelegt. In bestimmten Fällen (insbesondere bei der schrittweisen Finanzierung des Projekts des Projektinhabers) kann sich der Betreiber am künftigen LTV orientieren, dessen Berechnung im Einzelnen in den vom Betreiber genehmigten und veröffentlichten Regeln zur Bewertung der Zuverlässigkeit von Projektinhabern geregelt ist die Plattform. In den Besonderen Geschäftsbedingungen ist in jedem Fall immer festgelegt, nach welchem Prinzip das Verhältnis von Schulden zu verpfändetem Vermögen (LTV) berechnet wird.
- 1.31. Sonderbedingungen – eine gesonderte Vereinbarung, die zwischen dem Betreiber (im Namen und zugunsten der Kreditgeber) und dem Kreditnehmer über die Sonderbedingungen des Kreditvertrags und des vom Kreditnehmer eingereichten und vom Betreiber und dem Kreditnehmer genehmigten Antrags (Angebot) geschlossen wird Vom Kreditgeber vorgelegter Vorschlag (Annahme).
- 1.32. Nahestehende Person – jede Person, die Verpflichtungen gegenüber dem Betreiber oder den Kreditgebern gemäß den Mitteln zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen übernommen hat.
- 1.33. Auftrag – bezeichnet die Regeln zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Projekteigentümer des Betreibers.

2. Gegenstand des Darlehensvertrages

- 2.1. Unter den im Kreditvertrag festgelegten Bedingungen und Verfahren verpflichten sich die Kreditgeber, dem Kreditnehmer den Kreditbetrag durch Crowdfunding zur Verfügung zu stellen, und der Kreditnehmer verpflichtet sich, den Kreditbetrag nach Erhalt zurückzugeben, Zinsen und andere Zahlungen zu zahlen und andere festgelegte Verpflichtungen zu erfüllen im Darlehensvertrag gemäß diesem Darlehensvertrag.
- 2.2. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, den Darlehensbetrag ausschließlich für die in den Sonderbedingungen angegebene Nutzung des Darlehens zu verwenden. Nach Erhalt einer schriftlichen Anfrage des Betreibers verpflichtet sich der Darlehensnehmer, die angeforderten Informationen und Dokumente, die die Verwendung des Darlehensbetrags rechtfertigen, zu sammeln, aufzubewahren und dem Betreiber unverzüglich zu übermitteln.
- 2.3. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass der Betreiber das Recht hat, Folgendes zu überprüfen: (i) die Richtigkeit und Genauigkeit der vom Kreditnehmer und verbundenen Personen bereitgestellten Informationen hinsichtlich der Auszahlung des Kreditbetrags und der Umsetzung anderer Bedingungen des Kreditvertrags; und (ii) die beabsichtigte Verwendung des Darlehensbetrags.

3. Abschluss des Darlehensvertrages

- 3.1. Der Darlehensvertrag kommt über Crowdfunding zustande und besteht aus den Besonderen Geschäftsbedingungen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ein Darlehensvertrag gilt

als multilaterale Darlehenstransaktion, wenn mehr als ein Darlehensgeber dem Darlehensnehmer gemäß dem Antrag Mittel leiht.

- 3.2. Der Kreditnehmer hat das Recht, den Antrag vor Beginn der Auktion zurückzuziehen, d. h. wenn das erste Angebot für den Antrag nach Ankündigung der Auktion abgegeben wird. Nach dem ersten Antragsvorschlag ohne gesonderte Zustimmung des Betreibers hat der Kreditnehmer kein Recht, den Antrag zurückzuziehen.
- 3.3. Der Kreditvertrag wird durch eine Auktion geschlossen und gilt ab dem Tag des Endes der Auktion zwischen dem Kreditnehmer und den Kreditgebern, die an der Auktion teilgenommen und dem Antrag entsprechende Vorschläge eingereicht haben, als automatisch abgeschlossen. Die Auktion endet erfolgreich, wenn die abgegebenen Gebote dem Antrag entsprechen (wenn die Laufzeit des Darlehensvertrags, die Zinsen und die Darlehenssumme übereinstimmen (d. h. es werden genügend Gebote abgegeben, um die gesamte Darlehenssumme zu finanzieren). Der Betreiber hat das Recht die Auktion jederzeit abzubrechen, auszusetzen, zu erneuern, zu ändern oder zu beenden. Die Auktion findet nicht statt und der Antrag des Kreditnehmers und die Angebote des Kreditgebers verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen oder im Antrag angegeben sind Innerhalb des angegebenen kürzeren Zeitraums liegen nicht genügend Gebote gemäß dem Antrag vor, um den gesamten Kreditbetrag (oder die Mindestgrenze des einzuziehenden Kreditbetrags, falls eine solche angegeben ist) zu finanzieren, es sei denn, der Betreiber teilt dies (auf der Plattform) mit und/oder per E-Mail), dass die Auktion aufgeteilt und in mehreren Phasen durchgeführt wird, bis der Gesamtbetrag des Darlehens (oder die Mindestgrenze des Darlehensbetrags, falls eine solche angegeben ist) eingezogen ist. Die Beteiligung der Kreditgeber an allen Phasen der Einziehung des Kreditbetrags ist nicht begrenzt.
- 3.4. Die Parteien vereinbaren, dass die vom Kreditnehmer und Kreditgeber durchgeführten Aktionen (Antrag, Angebotseinreichung) und bestimmte Daten (Benutzercode, Benutzerkontodaten, NS Pay-Kontoauszug des Kreditnehmers oder Kreditgebers, E-Mails des Benutzers oder der Plattform, oder Audioaufzeichnung eines Telefongesprächs oder die Erklärung der Plattform über die Handlungen des Kreditnehmers oder des Kreditgebers im Konto des Benutzers) gelten als ausreichend, um den Willen und Wunsch zum Abschluss eines Vertrags zum Ausdruck zu bringen des Darlehensvertrags und sind gleichbedeutend mit der Unterschrift des Darlehensnehmers oder des Darlehensnehmers, der die in Rechtsakten verankerte Rechtsbefugnis besitzt, sowie dem darauf basierenden Antrag und dem Angebot (Sonderbedingungen) und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach denen Der vom Darlehensgeber geliehene Betrag wird an den Darlehensnehmer übertragen, gelten als ein Originaldokument und werden einem in schriftlicher Form erstellten Dokument gleichgestellt und haben die gleichen rechtlichen Konsequenzen wie ein vom Darlehensnehmer und dem Darlehen genehmigtes Dokument Unterschrift auf jeder seiner Seiten.
- 3.5. Der Kreditvertrag kann für den Kreditgeber auch über die Funktion „Automatische Anlage“ abgeschlossen werden. Durch die Nutzung der Funktion „Automatisches Investieren“ haben Kreditgeber auf der Plattform die Möglichkeit, im Voraus vorherzusagen, für welche Kriterien (z. B. Kreditlaufzeit, Zinssatz, LTV, Risikoklasse, Kreditart, Art der Sicherheiten usw.) sie Vorschläge einreichen möchten Legen Sie die Parameter für die Einreichung solcher Vorschläge fest (z. B. den zuerkannten Betrag, den für alle Anträge zuerkannten Gesamtbetrag usw.). In einem solchen Fall nimmt der Kreditgeber nach der Veröffentlichung eines Antrags, der die angegebenen Kriterien erfüllt, auf der Plattform an der Auktion teil und gibt automatisch ein Angebot für diesen Antrag ab. Das mit der Funktion „Automatische Investition“ abgegebene Angebot des Kreditgebers ist identisch

mit dem ohne Nutzung dieser Funktion abgegebenen Angebot und wird als ausreichend angesehen, um den Willen und Wunsch zum Abschluss eines Kreditvertrags zum Ausdruck zu bringen. Bei der Einreichung von Vorschlägen mithilfe der Funktion „Automatische Investition“ werden Mittel automatisch reserviert und/oder automatisch vom NS Pay-Konto des Kreditgebers für die Finanzierung des entsprechenden Antrags übertragen (abgezogen).

4. Verfahren zur Auszahlung des Kreditbetrages

4.1. Der Kreditbetrag wird von den Konten der Kreditgeber auf das Konto des Kreditnehmers überwiesen (Zahlungsanweisungen werden von den Kreditgebern zusammen mit dem Angebot bereitgestellt; die endgültige Überweisung wird vom Betreiber bestätigt). Darüber hinaus bestätigt der Kreditgeber auch, dass der Betreiber bei zusätzlichem Bedarf das Recht hat, den im Angebot genannten Betrag vom NS Pay-Konto des Kreditgebers auf das NS Pay-Konto des Kreditnehmers gutzuschreiben.

4.2. Der Betreiber verpflichtet sich, gemäß den Bedingungen des Darlehensvertrags die Auszahlung des Darlehensbetrags oder eines Teils davon auf das NS Pay-Konto des Darlehensnehmers nur dann zu genehmigen, wenn alle unten genannten Bedingungen erfüllt sind (das Recht liegt beim Betreiber nach eigenem Ermessen). und ohne gesonderte Benachrichtigung die Forderung nach der Erfüllung einer der nachstehend genannten Bedingungen zu verweigern):

4.2.1. alle Aussagen und Garantien des Kreditnehmers und der damit verbundenen Personen korrekt, wahr und gültig sind und durch dem Betreiber vorgelegte Dokumente bestätigt werden;

4.2.2. keiner der in Ziffer 12.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Gründe vorliegt,
unabhängig davon, wann es bekannt wurde und es nach Einschätzung des Betreibers keinen Grund zu der Annahme gibt, dass ein solcher Grund in der Zukunft auftreten könnte;

4.2.3. alle Mittel zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten ordnungsgemäß erstellt und dem Betreiber Belege vorgelegt wurden, die für ihn inhaltlich und formal akzeptabel sind;

4.2.4. Der Darlehensnehmer hat die vom Betreiber geforderten und im Darlehensvertrag vereinbarten Versicherungsverträge abgeschlossen und entsprechende Nachweise vorgelegt;

4.2.5. Im Falle einer Verpfändung einer Immobilie hat der Darlehensnehmer dem Betreiber Kopien der Kaufunterlagen der zu verpfändenden Immobilie sowie der vom Staatsunternehmen „Registru centras“ ausgestellten Dokumente zur Bestätigung der Rechte an der zu verpfändenden Immobilie vorgelegt
(kann elektronisch erfolgen, sofern der Betreiber nichts anderes verlangt);

4.2.6. Im Falle der Verpfändung beweglicher Sachen hat der Kreditnehmer dem Betreiber Dokumente vorgelegt, die den Kauf und/oder das Eigentum an den zu verpfändenden beweglichen Sachen bestätigen;

4.2.7. Der Kreditnehmer hat dem Betreiber Dokumente zur Verfügung gestellt, die vollständige und detaillierte Informationen über die Einnahmequellen bestätigen, die für die Zahlung im Rahmen des Kreditvertrags erforderlich sind;

4.2.8. Der Kreditnehmer legte dem Betreiber ein von Litauen erstelltes Gutachten über die verpfändete Immobilie vor

Auf der Grundlage des Grundgesetzes der Republik zur Immobilien- und Unternehmensbewertung;

4.2.9. nach der Gutschrift des Darlehensbetrags auf dem NS Pay-Konto des Darlehensnehmers wird das Verhältnis zwischen dem Wert der Schulden und dem verpfändeten Eigentum nicht höher als im Darlehensvertrag festgelegt;

4.2.10. Es bestehen keine bestehenden oder künftigen Hypotheken auf das Vermögen des Betreibers

Belastungen, sofern nicht andere Bedingungen des Darlehensvertrags etwas anderes vorsehen;

4.2.11. sonstige Verpflichtungen des Kreditnehmers gemäß diesem Kreditvertrag, der Plattformvereinbarung und anderen zwischen dem Betreiber, dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer geschlossenen Vereinbarungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

4.3. Kreditmittel zur Kreditrefinanzierung können in einer oder mehreren Zahlungen, auch auf das NS Pay-Konto des Kreditnehmers, ausgezahlt werden, sofern zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllt sind (zusätzlich zu den in Punkt 4.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Bedingungen):

4.3.1. die Schulden gegenüber dem Immobilienverkäufer für den Immobilienkauf sind gedeckt und die dies bestätigenden Unterlagen wurden dem Betreiber vorgelegt;

4.3.2. Der Kreditnehmer hat dem Betreiber die schriftliche Zustimmung des Gläubigers des refinanzierten Darlehens, der die Immobilie verpfändet hat, bezüglich der Verpfändung der Immobilie mit einer anschließenden Hypothek vorgelegt, aus der der Saldo des refinanzierten Darlehens und die Kontonummer hervorgehen. an den der Gläubiger des Darlehensnehmers auf die ursprüngliche Verpfändung der Immobilie verzichtet, nachdem er den Geldbetrag in Höhe des oben genannten Schuldensaldos überwiesen hat;

4.3.3. Der Darlehensnehmer zahlte dem Gläubiger des refinanzierten Darlehens die Differenz zwischen dem diesem geschuldeten Restbetrag und dem für die Refinanzierung des Darlehens vorgesehenen Darlehensbetrag und legte dem Betreiber Belege vor, die dies bestätigen.

4.4. Sollte eine der im Darlehensvertrag festgelegten Bedingungen vor der Auszahlung des Darlehensbetrags für den Betreiber nicht in angemessener Weise erfüllt sein, hat der Betreiber das Recht, diesen Darlehensvertrag ohne Folgen für sich und die Darlehensgeber durch schriftliche Erklärung zu kündigen Benachrichtigung des Kreditnehmers (die Übermittlung eines solchen Schreibens per E-Mail gilt als angemessene und ausreichende Benachrichtigungsmöglichkeit). In diesem Fall werden die vom Kreditgeber für den Abschluss des Kreditvertrags überwiesenen Beträge innerhalb von 10 (zehn) Werktagen auf das NS Pay-Konto des Kreditgebers zurückerstattet, von dem aus die Zahlung erfolgt ist.

4.5. In Ausnahmefällen hat der Betreiber nach vorheriger Benachrichtigung der Kreditgeber und des Kreditnehmers auch das Recht, den im Angebot angegebenen Kreditbetrag auf ein separates technisches Konto von NS Pay einzuziehen.

5. Rückzahlung des Kreditbetrages. Interesse

- 5.1. Der Kreditnehmer zahlt den Kreditbetrag zurück und zahlt Zinsen in der im Kreditrückzahlungsplan angegebenen Reihenfolge. Der Kreditnehmer zahlt den gesamten Kreditbetrag in einer oder mehreren Zahlungen vor dem Ende der Kreditrückzahlungsfrist (normalerweise in einer Zahlung an den letzten Tagen der Kreditrückzahlungsfrist) gemäß dem Kreditrückzahlungsplan zurück. Bis zum Ende der Kreditrückzahlungsfrist muss der Kreditnehmer den gesamten Kreditbetrag zurückzahlen und die Zinsen und andere Gebühren im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zahlen.
- 5.2. Alle Zahlungen im Rahmen des Darlehensvertrags müssen vom Darlehensnehmer selbst geleistet werden. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, jede Zahlung pünktlich (gemäß dem Kreditrückzahlungsplan) zu leisten – spätestens um 17:00 Uhr am angegebenen Tag (damit der Betreiber Zeit hat, die erhaltene Zahlung zu verarbeiten und an die Kreditgeber zu verteilen).
- 5.3. Obwohl alle Zahlungen vom Kreditnehmer selbst zu leisten sind, ermächtigt der Kreditnehmer den Betreiber zusätzlich bei der Registrierung auf der Plattform und räumt dem Betreiber mit diesem Kreditvertrag das Recht und die Befugnis ein, bei Bedarf im Namen des Kreditnehmers eine Weisung zu erteilen der Kreditnehmer an UAB „NS Pay“, um alle Zahlungen (zu zahlende Beträge) an Kreditgeber vom NS Pay-Konto des Kreditnehmers auf die NS Pay-Konten der Kreditgeber zu überweisen (zu scannen) und/oder von diesen zu überweisen (abzubuchen). NS Pay-Konto des Kreditnehmers, Betreibergebühr und/oder andere Zahlungen (zahlbare Beträge) an den Betreiber. Bei Bedarf verpflichtet sich der Kreditnehmer, ein separates Dokument auszustellen, das für UAB „NS Pay“ geeignet ist, um die in dieser Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Maßnahmen durchzuführen.
- 5.4. Für den Fall, dass der Kreditnehmer die zu zahlenden Beträge nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig überweist, bedeutet dies, dass der Kreditnehmer die Zahlungsfrist versäumt hat und in einem solchen Fall der Kreditnehmer Zahlungsausfälle und/oder andere im Kreditvertrag festgelegte Zahlungen leisten muss oder den auf der Plattform veröffentlichten Service-Tarifen (Preisen) (z. B. wird jedes Mal, wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der aktuellen Rate gemäß dem Kreditvertrag in Verzug ist, eine einmalige Gebühr für verspätete Verpflichtungen erhoben, die an den Betreiber gezahlt wird). Der Betreiber ist nicht verpflichtet (hat nur das Recht), die vom Kreditnehmer zu zahlenden Beträge vom NS Pay-Konto des Kreditnehmers abzubuchen (wie in Abschnitt 5.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt) und die Nichtumsetzung dieses Rechts des Betreibers (oder eines anderen). Verzögerung bei der Erfüllung) befreit den Kreditnehmer nicht von den ihm in Rechnung gestellten Ausgleichszinsen und (oder) der Zahlung anderer Beträge im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Verpflichtung.
- 5.5. Die Zinsen auf den Darlehensbetrag werden ab dem Tag (einschließlich) berechnet, an dem der Darlehensbetrag auf das NS Pay-Konto des Darlehensnehmers oder auf ein anderes Konto (oder Konten) ausgezahlt wird, das der Darlehensnehmer schriftlich mit dem Betreiber vereinbart, bis zur Auszahlung des Darlehensbetrags .
- 5.6. Der Kreditnehmer leistet die laufende Zahlung über sein NS Pay-Konto (es sei denn, mit dem Betreiber wurde vorab schriftlich eine andere Zahlungsart vereinbart). Der Betreiber verteilt die erhaltenen Gelder an die Kreditgeber und den Betreiber. Wenn der Kreditnehmer eine Zahlung willkürlich nicht über sein NS Pay-Konto (oder nicht über eine andere im Voraus schriftlich mit dem Betreiber vereinbarte Zahlungsmethode) vornimmt, trägt der Kreditnehmer alle damit verbundenen Risiken (z. B. Risiken im Zusammenhang mit der Verzögerung bei der Abrechnung der erhaltenen Gelder).

, das Risiko der an den Kreditgeber gezahlten Zinsen, das Risiko im Zusammenhang mit Verzögerungen usw.), und der Kreditnehmer muss den Betreiber für alle (direkten und indirekten) Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung einer solchen nicht koordinierten Zahlung entschädigen.

- 5.7. Die Verpflichtungen des Kreditnehmers, der mit der Zahlung von Raten im Rückstand ist, nachdem er Geldmittel vom Kreditgeber erhalten hat, werden in der folgenden Reihenfolge gezahlt: (i) erste Reihenfolge – fällige Zahlungen an den Betreiber gemäß den vom Betreiber genehmigten Servicetarifen und der Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und dem Kreditnehmer; (ii) zweite Reihe – Ausgleichszinsen und/oder Pfandrechte an Kreditgeber; (iii) dritte Zeile – Zinsen der Kreditgeber; (iv) vierte Zeile – Von den Finanziers gewährter Kreditbetrag. In Fällen, in denen die Einziehung von Verbindlichkeiten im Rahmen eines Zwangsverfahrens übergeben wurde, werden zunächst die dem Betreiber im Zusammenhang mit dieser Einziehung entstandenen Kosten (Vollstreckungsprotokoll, Vollstreckungsschreiben, Korrespondenz, Kosten des Inkassounternehmens, Stempelsteuer, Gerichtskosten usw.) erstattet.). Der Betreiber, der den Kreditgeber vertritt, und um eine wirksame Einziehung des Kreditbetrags sicherzustellen, hat das Recht, im Einzelfall das in dieser Klausel des Vertrags festgelegte Verfahren zur Berechnung der vom Kreditnehmer erhaltenen Raten einseitig zu ändern. Der Betreiber wird den Kreditnehmer und den Kreditgeber unverzüglich über solche Änderungen informieren.
- 5.9. Der Kreditnehmer muss den Restbetrag des Darlehens, der Zinsen und der Betreibergebühr auf einseitige Aufforderung des Betreibers zurückzahlen, wenn nach begründeter Auffassung des Betreibers einer der in Abschnitt 12.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Gründe für die Kündigung des Darlehensvertrags vorliegt Bedingungen.
- 5.10. In Fällen, in denen der Betreiber den Darlehensvertrag vor dem Fälligkeitsdatum kündigt, verpflichtet sich der Darlehensnehmer, alle gemäß dem Darlehensvertrag fälligen Zinsen zu zahlen (der Betreiber erwirbt das Recht, die Zinsen zu verlangen, die gezahlt worden wären, wenn der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag zurückgegeben hätte). gemäß dem in den Sonderbedingungen angegebenen Kreditrückzahlungsplan).
- 5.11. Der Kreditnehmer hat das Recht, mit Zustimmung des Betreibers und unter Einhaltung des in Kapitel 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Verfahrens den Kreditbetrag oder einen Teil davon früher als im Kreditvertrag festgelegt zurückzuzahlen. Wenn der Kreditnehmer den Kreditbetrag oder einen Teil davon vor Ablauf der in der Auktion angegebenen Frist zurückzahlt, Die Zinszahlung erfolgt gemäß den in der Auktionsbeschreibung angegebenen Bedingungen.
- 5.12. Wenn der Kreditnehmer die im Kreditrückzahlungsplan festgelegten Bedingungen nicht einhält, zahlt der Kreditnehmer 0,4 % für jeden Kalendertag der versäumten Frist. Höhe der Ausgleichszinsen¹ vom überfälligen Betrag. Die Parteien vereinbaren, dass dieser Ausgleichszins während der Laufzeit des Darlehensvertrages angerechnet wird.
- 5.13. Der Kreditgeber zahlt die Schuldenverwaltungsgebühr an den Betreiber, die 0,2 Prozent beträgt. ab dem Betrag, dessen Zahlungsfrist laut Darlehensrückzahlungsplan vom Darlehensnehmer nicht eingehalten wurde. Die Schuldenverwaltungsgebühr wird für jeden Kalendertag der im Darlehensplan angegebenen Frist berechnet, bis der Darlehensnehmer seine Schulden vollständig mit dem Darlehensgeber beglichen hat.

¹ Tageszinssatz.

- 5.14. Die Zahlung der Schuldenverwaltungsgebühr erfolgt erst nach Einzug der Ausgleichszinsen (eines Teils davon) vom Darlehensnehmer gemäß dem Darlehensvertrag (einschließlich der Zahlung der Ausgleichszinsen (eines Teils davon) an den Darlehensnehmer auf Antrag des Betreibers und in anderen Fällen). In allen Fällen wird die Schuldenverwaltungsgebühr aus dem Betrag berechnet und gezahlt, der endgültig an den Kreditgeber gezahlt werden muss (z. B. wenn die Einkommensteuer des Einwohners von dem an den Kreditgeber gemäß der geltenden Gesetzgebung zu zahlenden Ausgleichszinsbetrag, der Schuld, abgezogen wird). Die Verwaltungsgebühr errechnet sich aus dem jeweils niedrigeren Betrag, der nach Abzug der Einkommensteuer des Bewohners verbleibt) und beträgt in allen Fällen 50 Prozent. Ausgleichszinsen, die dem Darlehensgeber tatsächlich zustehen.
- 5.15. Ist die Frist zur Rückzahlung des gesamten Darlehens abgelaufen, berechnet der Betreiber weiterhin die in Ziffer 5.12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Ausgleichszinsen auf den ausstehenden Betrag.

6. Vorzeitige Rückzahlung des Kreditbetrages

- 6.1. Der Kreditnehmer hat das Recht, den Kreditbetrag oder einen Teil davon innerhalb der zuvor festgelegten Frist zurückzuzahlen. In diesem Fall zahlt der Kreditnehmer auch alle Zinsen für den Mindestzeitraum, der in der in der Anwendung und/oder Plattform veröffentlichten und vom Betreiber genehmigten Projektbeschreibung angegeben ist
Die in den Servicetarifen festgelegte Gebühr für die vorzeitige Kreditrückzahlung, berechnet aus der im Voraus zurückzuzahlenden Kreditsumme. Der Darlehensbetrag oder ein Teil davon kann vor Fälligkeit nur an Zahlungstagen zurückgezahlt werden (sofern der Betreiber nichts anderes bestimmt).
- 6.2. Um das Darlehen vor dem Fälligkeitsdatum zurückzuzahlen, muss der Darlehensnehmer 5 (fünf) Werktage vor dem entsprechenden Zahlungsdatum eine E-Mail senden. den Betreiber per Post über die Absicht zu informieren, den Kreditbetrag oder einen Teil davon vor dem Fälligkeitsdatum zurückzuzahlen. In der Mitteilung über die vorzeitige Rückzahlung gibt der Kreditnehmer die Einzelheiten des Kreditvertrags (Datum und Nummer), die Höhe des vor Fälligkeitsdatum zurückzuzahlenden Kreditbetrags und den Zahlungstermin an, an dem der Kreditbetrag zurückgezahlt wird. Der Kreditnehmer, der die in diesem Abschnitt genannte Kündigung ohne gesonderte schriftliche Zustimmung des Betreibers eingereicht hat, hat kein Recht, diese zu kündigen, und gilt als unbedingt verpflichtet, den in der Kündigung genannten Betrag (einschließlich der zu zahlenden Vorauszahlungsgebühr) zurückzuzahlen an den Betreiber) innerhalb der angegebenen Frist. Kommt der Kreditnehmer diesen aktualisierten Verpflichtungen nicht nach, hat der Betreiber das Recht, Strafen, andere Zahlungen und/oder Gebühren für die Verletzung von Zahlungsverpflichtungen zu verlangen, die im Falle einer Verletzung des Kreditvertrags anwendbar wären. Wenn die Mitteilung des Kreditnehmers die Anforderungen dieser Klausel nicht erfüllt, hat der Betreiber das Recht, die Mittel des Kreditnehmers für die vorzeitige Rückzahlung des Kredits nicht gutzuschreiben und die Überzahlung der monatlichen Zahlung an den Kreditnehmer zurückzuerstatten. Die fristgerechte Abgabe der Kündigung und die darin genannten zwingenden Voraussetzungen sind wesentliche Voraussetzungen für die vorzeitige Rückzahlung des Darlehensbetrages.

- 6.3. Nachdem der Kreditnehmer eine Teilzahlung des Kreditbetrags gemäß Ziffer 6.2 geleistet hat, Bedingungen berechnet und aktualisiert der Betreiber den Kreditrückzahlungsplan neu.

7. Mittel zur Sicherstellung der Erfüllung von Verpflichtungen

- 7.1. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus dem Vertrag wird durch die Gewährleistung der Erfüllung der Verpflichtungen sichergestellt. Alle Dokumente und Transaktionen, die Mittel zur Gewährleistung der Erfüllung der Verpflichtung darstellen, müssen in einer für den Betreiber akzeptablen Form und Inhalt vorliegen, d. h. im Voraus zwischen dem Kreditnehmer und dem Betreiber vereinbart werden. Wenn das Mittel zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtung eine Hypothek oder ein Pfand ist, muss in jedem Fall ein Höchsthypotheken- oder Höchstpfandgeschäft abgeschlossen werden (unabhängig davon, ob die Hypothek und/oder das Pfand im Antrag als Höchsthypothek angegeben sind oder nicht). . Notarielle Form: Obligationsversicherungsgeschäfte werden zu einem vorab mit dem Betreiber vereinbarten Zeitpunkt in einem vom Betreiber gewählten Notariat abgeschlossen.
- 7.2. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditnehmers aus dem Kreditvertrag alle Mittel zur Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen gültig sind und die Möglichkeit besteht, unter den in den Transaktionen vorgesehenen Bedingungen die Mittel zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen, deren Durchsetzung.
- 7.3. Wenn aus irgendeinem Grund vor der vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditnehmers aus dem Kreditvertrag die Höhe der nicht erfüllten Verpflichtungen des Kreditnehmers aus dem Kreditvertrag und das Verhältnis des Wertes der Schulden zum Wert der verpfändeten Vermögenswerte von Immobiliengutachtern ermittelt werden Der für den Betreiber akzeptable Betrag wird größer als das in den Sonderbedingungen festgelegte Verhältnis zwischen dem Wert der Schulden und dem Wert der verpfändeten Vermögenswerte, so muss der Kreditnehmer dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen ab Versanddatum tun mit schriftlicher Mitteilung des Betreibers zusätzlich für den Betreiber genehmigende Immobilien oder sonstige für den Betreiber genehmige Sachen in der Weise zu verpfänden, dass die Höhe der Zahlungsverpflichtungen des Kreditnehmers aus dem Darlehensvertrag und das Verhältnis des Marktwertes aller verpfändeten Sachen nicht mehr zusammenfallen größer als das Verhältnis des Wertes der Schulden und des verpfändeten Eigentums ist, oder einen solchen Teil des Darlehensbetrags zurückzuzahlen, dass die Höhe der Zahlungsverpflichtungen des Darlehensnehmers aus diesem Darlehensvertrag und das Verhältnis des Marktwertes des gesamten verpfändeten Eigentums gleich werden nicht größer als das Verhältnis des Wertes der Schuld zum verpfändeten Eigentum.
- 7.4. Bei Maximalhypotheken- und Verpfändungstransaktionen (wie bei Obligationssicherheitstransaktionen) wird der Betreiber als Vertreter der Kreditgeber (als Gläubiger) angegeben, und die Kreditgeber selbst werden bei solchen Transaktionen nicht angegeben und im entsprechenden offiziellen Hypothekenregister eingetragen (gemäß den geltenden Rechtsvorschriften). Zu diesem Zweck hat der Betreiber alle Rechte und Pflichten als Vertreter der Hypotheken- und/oder Pfandgläubiger, die im Darlehensvertrag, im Plattformvertrag und/oder in den geltenden Rechtsakten vorgesehen sind.

8. Zusagen und Garantien des Kreditnehmers

- 8.1. Die Parteien bestätigen, dass die Kreditgeber Entscheidungen zur Gewährung des Kreditbetrags getroffen und Vorschläge (Annahmen) eingereicht und den Antrag (Angebot) des Kreditnehmers angenommen haben, wobei sie sich auf die Richtigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Antrags sowie der vom Kreditnehmer vorgelegten Informationen und Dokumente verlassen haben wie die Richtigkeit der unten aufgeführten Bestätigungen und Garantien des Kreditnehmers sowie die Richtigkeit am Tag der Auktion, am Tag des Abschlusses des Kreditvertrags (am Tag der Abgabe des Angebots (Annahme) des Kreditgebers) und all dies Während der Vertragslaufzeit.
- 8.2. Der Kreditnehmer bestätigt und garantiert, dass:
- 8.2.1. Die Verpflichtungen des Darlehensnehmers gemäß den Bedingungen des Darlehensvertrags und der Sicherungsgeschäfte stellen gesetzliche und wirksame Verpflichtungen dar, deren Erfüllung für den Darlehensnehmer vorbehaltlos verpflichtend ist;
- 8.2.2. Die vom Kreditnehmer bereitgestellten Daten (einschließlich Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen, Daten zu den Objekten der Verpflichtung zur Sicherungsmaßnahme, Daten zum tatsächlichen Zustand der Immobilie oder sonstigen Vermögenswerte und zum Projektfortschritt usw.) und Bestätigungen sind korrekt, genau und vollständig. Dem Kreditnehmer sind keine Tatsachen oder Umstände bekannt, die in Zukunft die finanzielle Situation des Kreditnehmers und seine Fähigkeit, seinen Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag rechtzeitig und ordnungsgemäß nachzukommen, erheblich negativ beeinflussen könnten;
- 8.2.3. Die vom Kreditnehmer vorgelegten Unterlagen (einschließlich Immobilien- oder andere Immobilienbewertungsberichte, Bau-(Rekonstruktions-)Genehmigungsdokumente, Versicherungen, Planungsunterlagen usw.) sind korrekt, genau und vollständig und entsprechen der Realität;
- 8.2.4. Der Kreditnehmer hat alle erforderlichen Genehmigungen, Genehmigungen und Zustimmungen erhalten und alle für die Einreichung des Antrags, die Teilnahme an der Auktion, den Abschluss des Kreditvertrags und der Verpflichtungenssicherungstransaktionen sowie die Erfüllung aller Bedingungen erforderlichen Maßnahmen durchgeführt;
- 8.2.5. Weder der Abschluss der Transaktionen des Darlehensvertrags und die Mittel zur Gewährleistung der Erfüllung der Verpflichtung noch die Erfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus diesen Verträgen widersprechen oder verletzen nicht: (i) eine Entscheidung, Entscheidung, ein Verbot, eine Verordnung oder andere verbindliche Anweisungen, die von einem Gericht, einem Staat oder einer lokalen Behörde erlassen und angewendet werden; (ii) jede Bestimmung oder Bedingung eines schriftlichen oder mündlichen Vertrags, einer Vereinbarung, einer Lizenz, einer Genehmigung oder einer anderen Verpflichtung, an der der Darlehensnehmer beteiligt ist; (iii) alle geltenden Gesetze oder Vorschriften; (iv) etwaige Bestimmungen oder Bedingungen der Gründungsdokumente oder Gremienbeschlüsse des Darlehensnehmers; (v) alle Rechte und berechtigten Interessen der Gläubiger des Kreditnehmers;
- 8.2.6. Es liegen keine eingereichten (laufenden) oder drohenden Klagen, Fälle, Gerichts- oder Schiedsverfahren oder Untersuchungen gegen den Kreditnehmer und/oder nahestehende Personen vor, die sich negativ auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag und die Transaktionen von Sicherheitsmaßnahmen für den Kreditnehmer auswirken könnten Erfüllung der Verpflichtung;

- 8.2.7. Der Kreditnehmer ist in der Lage, die im Kreditvertrag festgelegten finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen, die der Kreditnehmer zusammen mit den bestehenden finanziellen Verpflichtungen erfüllen kann;
- 8.2.8. Der Darlehensnehmer hat gegenüber Dritten keine Verbindlichkeiten, mit Ausnahme seiner Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag und der Verpflichtungen, über die er den Betreiber und die Darlehensgeber im Antrag und seinen Unterlagen vor Ende der Auktion informiert hat;
- 8.2.9. Der Kreditnehmer ist zahlungsfähig und ihm sind keine sonstigen Umstände bekannt, die sich negativ auf seine Zahlungsfähigkeit auswirken könnten, so dass er die aus dem Kreditvertrag übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen kann;
- 8.2.10. alle Versicherungspolice und Verträge, die gemäß den Bedingungen des Darlehensvertrags hätten abgeschlossen werden sollen, wurden abgeschlossen und sind (werden) jederzeit in vollem Umfang gültig, wenn sie gemäß den Bedingungen des Darlehensvertrags gültig sein müssen. Es liegen keine Tatsachen oder Umstände vor, aufgrund derer Versicherer ihre Haftung aus solchen Versicherungspolice und -verträgen vermeiden oder in irgendeiner Weise reduzieren könnten. Der Darlehensnehmer hat die Entscheidung zum Abschluss des Darlehensvertrags mit Bedacht und Verantwortung getroffen und erklärt, dass er hinsichtlich des Abschlusses des Darlehensvertrags und der Erfüllung der darin festgelegten Verpflichtungen unabhängige Rechts- und Finanzberater hätte konsultieren sollen und können. Der Kreditnehmer hat sich mit den Bedingungen des Kreditvertrags vertraut gemacht, sie verstanden und erklärt durch die Durchführung der im Kreditvertrag festgelegten Maßnahmen eindeutig, dass er den Bedingungen des Vertrags aus freien Stücken zustimmt, seine Pflichten versteht und sich dazu verpflichtet erfüllen sie;
- 8.2.12. Der Kreditnehmer sammelt, speichert und stellt dem Betreiber auf Verlangen Dokumente und Informationen zur Verfügung, aus denen hervorgeht, dass die im Rahmen des Kreditvertrags erhaltenen Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.
- 8.3. Es wird davon ausgegangen, dass die in Ziffer 8.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Zustimmungen und Garantien des Darlehensnehmers vom Darlehensnehmer in den Besonderen Geschäftsbedingungen (Antrag) vollständig wiederholt werden. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, den Betreiber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine der Bestätigungen und/oder Garantien des Darlehensnehmers während der Laufzeit des Darlehensvertrags aufgrund irgendwelcher Umstände wesentlich unrichtig oder unrichtig wird. Die Einhaltung der in Ziffer 8.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Genehmigungen und Garantien ist zwingend erforderlich
- Kondition des Darlehensvertrages; Kommt der Darlehensnehmer auch nur einer seiner im vorgenannten Punkt genannten Erklärungen und Garantien nicht nach bzw. verletzt sie diese nicht, ist der Betreiber berechtigt, den Darlehensvertrag aus Verschulden des Darlehensnehmers einseitig zu kündigen (nach dem in Abschnitt 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dargelegten Verfahren). Geschäftsbedingungen), die sofortige Rückzahlung des Kreditbetrages zu verlangen, weitere Zahlungen zu leisten und die durch die Vertragsbeendigung entstandenen Kreditausfälle auszugleichen.

9. Zusätzliche Pflichten des Kreditnehmers

- 9.1. Der Kreditnehmer verpflichtet sich:

- 9.1.1. Spätestens innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen nach der Auktion (erfolgreiches Ende der Antragsfinanzierung) Immobilien an den Betreiber zugunsten der Kreditgeber zu verpfänden und (oder) anderes Eigentum, das in den Sonderbedingungen aufgeführt ist. In bestimmten Fällen und je nach den Umständen kann die oben genannte Frist durch die Entscheidung des Betreibers zusätzlich verlängert werden, in jedem Fall darf die Gesamtfrist für die Verpfändung von Immobilien und/oder anderen Vermögenswerten jedoch 30 (dreißig) Kalendertage ab Ende nicht überschreiten der Auktion.
- 9.1.2. einen Versicherungsvertrag für die verpfändete Immobilie (mit Ausnahme des Grundstücks) abschließen, wonach der Begünstigte der Betreiber ist und die Gültigkeit des Versicherungsschutzes bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag gewährleistet;
- 9.1.3. den erhaltenen Darlehensbetrag nur für den in den Sonderbedingungen vorgesehenen Zweck zu verwenden. Legen Sie auf Verlangen des Betreibers innerhalb einer vom Betreiber festgelegten angemessenen Frist Dokumente vor, die die Verwendung des Darlehensbetrags in einer für den Betreiber akzeptablen Form und zu Bedingungen rechtfertigen. Der Darlehensnehmer muss alle Unterlagen, die die Verwendung des Darlehensbetrags für den beabsichtigten Zweck rechtfertigen, mindestens 3 Jahre lang nach Abschluss des Projekts, für das der Darlehensbetrag aufgenommen wurde, aufbewahren. Der Klarheit halber wird betont, dass der Betreiber das Recht hat, den Kreditvertrag aufgrund des Verschuldens des Kreditnehmers einseitig zu kündigen, wenn der Kreditnehmer den Kreditbetrag (oder einen Teil davon) nicht bestimmungsgemäß verwendet (oder verwendet). (nach dem in Abschnitt 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Verfahren) und verlangen Sie die Rückerstattung des Darlehensbetrags, der Zinsen für die gesamte im Darlehensvertrag festgelegte Laufzeit, sonstiger gemäß diesem Darlehensvertrag aufgelaufener Beträge und einer Entschädigung aufgrund der Kündigung des Darlehensvertrages und (oder) Verluste, die durch unsachgemäße Verwendung des Darlehensbetrags verursacht werden. Wenn der Darlehensnehmer darüber hinaus nicht innerhalb einer vom Betreiber festgelegten angemessenen Frist Dokumente vorlegt, die die Verwendung des Darlehensbetrags (oder eines Teils davon) gemäß dem beabsichtigten Zweck eindeutig belegen, wird automatisch davon ausgegangen, dass der Darlehensnehmer die Darlehenssumme nicht verwendet hat. Der Kreditbetrag wird für den vorgesehenen Zweck verwendet und der Betreiber erwirbt die in diesem Punkt vorgesehenen Rechte (das Recht, den Kreditvertrag aufgrund eines Verschuldens des Kreditnehmers einseitig zu kündigen).
- 9.1.4. innerhalb der im Darlehensrückzahlungsplan festgelegten Frist den Darlehensbetrag zurückzuzahlen, Zinsen für die Nutzung des Darlehens zu zahlen und sich zur Zahlung von Ausgleichszinsen und anderen veröffentlichten Gebühren zu verpflichten, wenn das Darlehen, sein Teil oder die Zinsen nicht gemäß dem Darlehensrückzahlungsplan zurückgezahlt werden auf der Plattform;
- 9.1.5. dem Betreiber bis zum Ablauf der Auszahlungsfrist des Darlehensbetrags sämtliche Informationen über alle bestehenden Verpflichtungen des Darlehensnehmers gegenüber Dritten, erhaltene und gegebene Garantien, abgeschlossene Bürgschafts- und Erfüllungsgeschäfte sowie alle weiteren ggf. anfallenden Informationen mitzuteilen von grundlegender Bedeutung für den Antrag, das Angebot, die Auktion, den Abschluss, die Ausführung, die Gültigkeit und die Beendigung des Kreditvertrags;

- 9.1.6. wenn die Gefahr besteht, dass der Kreditbetrag nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß zurückgezahlt wird, wenn sich das Verhältnis des Wertes der Schuld zum verpfändeten Eigentum verringert oder wenn es zahlungsunfähig wird, wenn sich die finanzielle Lage des Kreditnehmers, Bürgen oder Bürgen verschlechtert sich verschlechtert oder wenn der Kreditnehmer andere Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt, auf schriftliche Aufforderung des Betreibers, ein zusätzliches A-Mittel zur Gewährleistung der Erfüllung der Verpflichtungen vorzulegen oder den Kreditbetrag und alle damit verbundenen Beträge innerhalb der Laufzeit zurückzuzahlen vom Betreiber festgelegt, ohne das Ende der Frist für die Rückzahlung des Darlehensbetrags gemäß dem Darlehensrückzahlungsplan abzuwarten oder Dokumente einzureichen, die die vom Betreiber festgestellten Bedrohungen widerlegen und beseitigen;
- 9.1.7. Gewährleistung der Fähigkeit des Betreibers, die Aktivitäten des Darlehensnehmers und des verpfändeten Eigentums zu überprüfen, nachdem der Vertreter des Betreibers am Standort des Hauptsitzes des Darlehensnehmers oder am Standort des verpfändeten Eigentums eingetroffen ist;
- 9.1.8. ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Betreibers: (i) keine Bürgschaften und Garantien zu stellen, Ihr Eigentum nicht an Dritte zu verpfänden; (ii) das verpfändete Eigentum nicht mit Belastungen zu belasten; (iii) im Namen des Kreditnehmers keine Darlehen oder Kredite in irgendeiner Höhe oder Art aufzunehmen und/oder zu gewähren.
- 9.1.9. den Betreiber im Voraus über die Änderung des Sitzes, die Verschlechterung der Finanzlage, Einkommensschwankungen, erwartete Verzögerungen bei der Abwicklung und über alle anderen wichtigen Änderungen zu informieren, die sich auf die Erfüllung von Verpflichtungen aus und/oder im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag auswirken können;
- 9.1.10. Benachrichtigen Sie den Betreiber unverzüglich und in jedem Fall spätestens innerhalb von 2 (zwei) Werktagen nach Eintritt der relevanten Umstände schriftlich, wenn: (i) Sie nicht in der Lage sind, Zahlungen gemäß dem Darlehensvertrag rechtzeitig zu leisten ordnungsgemäße Art und Weise zu erfüllen und andere im Darlehensvertrag vorgesehene Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erfüllen; (ii) das verpfändete Eigentum beschädigt oder zerstört wird oder auf andere Weise an Wert verliert; (iii) es wird eine Entscheidung über die Sanierung, Sanierung, Liquidation, Umstrukturierung des Kreditnehmers, die Einreichung eines Insolvenzverfahrens gegen den Kreditnehmer oder die Einleitung eines außergerichtlichen Insolvenzverfahrens getroffen; (iv) sich die Kontaktinformationen des Kreditnehmers geändert haben; (v) Der Darlehensbetrag soll für einen anderen als den im Antrag genannten Zweck verwendet werden; (vi) die finanzielle Situation des Kreditnehmers verschlechtert sich oder könnte sich verschlechtern (z. B. neu übernommene Schuldenverpflichtungen); (vii) ein Umstand eintritt, der die Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers verringert oder verringern könnte; (viii) es zu schiedsgerichtlichen, gerichtlichen und/oder anderen Verfahren (Vollstreckung usw.) kommt, die vom Darlehensnehmer eingeleitet werden oder gegen den Darlehensnehmer eingeleitet werden, wenn dies die Situation des Darlehensnehmers verschlechtern kann;
- 9.1.11. die Kosten für den Abschluss, die Registrierung, den Notar, die Versicherung und andere Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss des Darlehensvertrags und/oder dem Abschluss des Darlehensvertrags aus eigenen Mitteln zu decken;
- 9.1.12. andere Verpflichtungen erfüllen, die sich aus dem Darlehensvertrag ergeben und/oder damit in Zusammenhang stehen.
- 9.2. Das Versäumnis, die in den Ziffern 9.1.9 – 9.1.10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Umstände zu melden, gilt als schwerwiegender Verstoß gegen den Darlehensvertrag. Nachdem

der Betreiber erfahren hat, dass die in diesen Klauseln genannten Umstände vorliegen und der Kreditnehmer sie nicht gemeldet hat, hat er das Recht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Kündigung des Kreditvertrags, der Aussetzung der Aktivität des Kreditnehmers auf der Plattform und/oder der Entfernung von der Plattform die Plattform usw.

10. Übertragung des Anspruchsrechts auf dem Sekundärmarkt

- 10.1. Der Betreiber kann auf der Plattform die Möglichkeit schaffen, seine Anspruchsrechte an Kreditgeber im Sekundärmarkt zu übertragen.
- 10.2. Der Kreditnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Rechte des Klägers gegen ihn auf dem Sekundärmarkt übertragen werden können.
- 10.3. Um verfügbare Anspruchsrechte auf dem Sekundärmarkt zu übertragen, muss der Kreditgeber:
 - 10.3.1. muss den auf der Plattform veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anspruchsübertragungsvertrags zustimmen;
 - 10.3.2. In Ihrem Benutzerkonto können Sie die Anspruchsrechte auswählen, die Sie haben und übertragen möchten, den Übertragungspreis festlegen und einen Antrag (Angebot) für die Übertragung dieser Anspruchsrechte auf der Plattform abgeben.
- 10.4. Bei einer Übertragung des Anspruchsrechts auf dem Sekundärmarkt gilt die Person, die das Anspruchsrecht übernommen hat, als neuer Kreditgeber im Sinne des Kreditvertrags (der Kreditnehmer muss seinen Verpflichtungen gegenüber diesem neuen Kreditgeber nachkommen).
- 10.5. Die Tatsache der Übertragung von Anspruchsrechten auf dem Sekundärmarkt hat keinen Einfluss auf die Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus diesem Darlehensvertrag sowie auf die Erfüllung, Art und Weise der Erfüllung und/oder das Verfahren zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.

11. Übertragung von Investitionen

- 11.1. Der Betreiber kann Kreditgebern die Möglichkeit bieten, die Investition auf der Plattform zu übertragen (wie in der Plattformvereinbarung festgelegt). Bei der Investitionsübertragung kann der Kreditgeber den rückzahlbaren Kreditbetrag des Kreditnehmers gemäß dem vorherigen Kreditvertrag auf einen neuen Kreditvertrag übertragen, der zum Zwecke der Refinanzierung desselben Kreditnehmers abgeschlossen wurde (d. h. ihn als neue Investition verwenden). Die Übertragung der Investitionen erfolgt nach dem im Plattformvertrag festgelegten Verfahren.
- 11.2. Wenn sich der Darlehensgeber nach erfolgreichem Abschluss der Refinanzierungsauktion, nach Abschluss eines neuen Refinanzierungsdarlehensvertrags und Zahlung des Refinanzierungsdarlehensbetrags (eines Teils davon) an den Darlehensnehmer für die Übertragung der Investition entscheidet, gelten die Verpflichtungen des Darlehensnehmers gegenüber diesem Darlehensgeber gemäß dem vorherigen (refinanzierten) Darlehensvertrag werden um den Betrag des übertragenen rückzahlbaren Darlehens gekürzt. Entsprechend, Der rückzahlbare Darlehensbetrag, der diesem Darlehensgeber gemäß dem vorherigen Darlehensvertrag (zu refinanzieren) gehört, wird zu dem Betrag, der dem Darlehensnehmer gemäß dem neu abgeschlossenen Refinanzierungsdarlehensvertrag neu verliehen wird.

12. Kündigung des Darlehensvertrages. Erholung. Automatische Übernahme des Anspruchsrechts

12.1. Als Kündigungsgrund für den Kreditvertrag gelten folgende rechtliche Tatsachen:

12.1.1. Verletzung der Zahlungspflicht. Der Darlehensnehmer zahlt einen im Rahmen des Darlehensvertrags geschuldeten Betrag nicht innerhalb der im Darlehensvertrag festgelegten Frist und behebt den Verstoß nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Übermittlung einer schriftlichen Mitteilung über die Pflichtverletzung durch den Betreiber;

12.1.2. **Verletzung von Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag.** Der Kreditnehmer verstößt gegen diese

die in Punkt 9.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Verpflichtungen und einen solchen Verstoß nicht innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen nach Übermittlung der schriftlichen Mitteilung des Betreibers über den Verstoß gegen die Verpflichtung behebt; wenn es objektiv nicht mehr möglich (oder nicht mehr sinnvoll) ist, den Verstoß zu beheben, innerhalb einer Frist von 7 (sieben) Kalendertagen

Der Betreiber gibt diesen Grund für die Kündigung des Darlehensvertrages nicht an und kann sich auch sofort darauf berufen;

12.1.3. Nichteinhaltung des Verhältnisses des Wertes der verpfändeten Immobilie zur Schuld. Der Kreditnehmer erfüllt die in Punkt 7.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen den verpfändeten Vermögenswerten und der Schuld nicht;

12.1.4. Verletzung der Befürwortungen und Garantien des Kreditnehmers. Es stellt sich heraus, dass etwaige in Ziffer 8.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Bestätigungen und Garantien des Darlehensnehmers unrichtig, irreführend oder nicht mehr durchsetzbar sind;

12.1.5. Andere Verstöße. Der Kreditnehmer und/oder die ihm nahestehenden Personen begehen einen wesentlichen Verstoß gegen ihre Pflichten, die sich aus den in den Sonderbedingungen genannten und mit dem Kreditvertrag verbundenen Transaktionen oder Vereinbarungen ergeben;

12.1.6. Insolvenz. Der Kreditnehmer oder eine verbundene Person wird zahlungsunfähig oder erklärt nach geltendem Recht seine Zahlungsunfähigkeit;

12.1.7. Maßnahmen der Behörden. Die zuständigen Behörden ergreifen alle Maßnahmen, die dazu führen, dass der Kreditnehmer oder eine verbundene Person nicht in der Lage ist, Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag, Sicherheitentransaktionen oder anderen in den Sonderbedingungen genannten Transaktionen rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erfüllen.

12.1.8. Rechtsstreitigkeiten. Gegen den Kreditnehmer oder eine verbundene Person wird ein Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren eingeleitet, das nach Ansicht des Betreibers erhebliche negative Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Ausführung der Bedingungen des Kreditvertrags haben kann;

12.1.9. Nichtzahlung des Kreditbetrags. Der gesamte Kreditbetrag wird erst nach Ablauf der in den Sonderbedingungen genannten Kreditauszahlungsfrist ausgezahlt;

- 12.1.10. Verstoß gegen andere Kreditverträge. Wenn die gleiche verpfändete Immobilie vor dem Abschluss des Darlehensvertrags auch an denselben Darlehensgeber (oder andere Darlehensgeber) und/oder Betreiber im Rahmen eines anderen Darlehensvertrags verpfändet wurde, ist das Eintreten eines Kündigungsgrunds für diesen anderen Darlehensvertrag auch die Grundlage für die Kündigung dieses Darlehensvertrags;
- 12.1.11. Die Nichterfüllung des Darlehensvertrages ist von vornherein vorhersehbar. Aufgrund der konkreten Umstände kann nach begründeter Einschätzung des Betreibers im Voraus davon ausgegangen werden, dass der Darlehensnehmer den Darlehensvertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen wird.
- 12.2. Der Betreiber hat als bevollmächtigter Vertreter des/der Kreditgeber(s) das Recht, den Kreditvertrag einseitig und sofort zu kündigen und die Zahlung des gesamten Kreditbetrags, der Zinsen und anderer überfälliger Zahlungen (Geldbußen, Ausgleichszinsen) zu verlangen im Darlehensvertrag gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Republik Litauen sowie Gebühren, die auf der Grundlage der auf der Plattform veröffentlichten Servicetarife berechnet werden. Der Kreditnehmer muss außerdem alle direkten und indirekten Verluste ersetzen, die Dritten (einschließlich der Kreditnehmer und dem Betreiber) infolge einer solchen Kündigung des Kreditvertrags entstehen. Auch wenn der Kreditnehmer erklärt, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich böswillig der Zahlung entzieht, sowie in Fällen, in denen das Verhalten des Kreditnehmers Anzeichen von Täuschung oder Betrug aufweist, kann der Betreiber feststellen, dass der Kreditnehmer grob gegen den Kreditvertrag verstoßen hat (grundsätzlicher Verstoß). Der Betreiber sendet dem Kreditnehmer eine Nachricht per E-Mail und/oder Einschreiben und/oder Kurierpost an die in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegebene E-Mail-Adresse des Kreditnehmers, an die Post- und/oder Firmensitzadresse bezüglich (i) überfälliger Zahlungen sowie (ii) Kündigung des Darlehensvertrags. Die Mitteilung gilt 24 (vierundzwanzig) Stunden nach dem Versand (per E-Mail) bzw. am dritten Werktag nach dem Versand (per Einschreiben oder Kurier) als zugestellt.
- 12.3. Die Parteien vereinbaren, dass sich der Darlehensnehmer bei Beendigung des Darlehensvertrags verpflichtet, für jeden versäumten Tag Ausgleichszinsen auf alle vom Darlehensnehmer zu zahlenden Beträge zu zahlen.
Die Höhe dieser Ausgleichszinsen, die nach Beendigung des Darlehensvertrags erhoben werden, wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$KP = 0,4 + \frac{SP}{365}, \text{ Wo}$$

KP – Ausgleichszins (Tagessatz);

SP – Die Höhe des Zinssatzes (Jahressatz) ist in den Sonderbedingungen des Darlehensvertrags festgelegt.

- 12.4. Wenn der Betreiber (nach angemessener Einschätzung) mindestens einen der in Ziffer 12.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Gründe für die Kündigung des Darlehensvertrags feststellt, hat der Betreiber das Recht, den Darlehensvertrag zu kündigen und zu verlangen, dass der Darlehensnehmer unverzüglich Spätestens innerhalb von 15 (fünfzehn) Kalendertagen ab dem Datum der Absendung der Mitteilung sind der gesamte unbezahlte Betrag des Darlehens, die zu zahlenden Zinsen und alle anderen im Rahmen des Darlehensvertrags zu zahlenden Beträge zu begleichen. In diesem Fall muss der Kreditnehmer dem Betreiber außerdem eine zusätzliche

(einmalige) Kündigungsgebühr von 5 % (fünf Prozent) des Kreditvertrags zahlen. In allen Fällen gilt der Darlehensvertrag als gekündigt und die in diesem Punkt genannten Beträge werden ab dem Datum des Erhalts der vom Betreiber gesendeten Mitteilung zahlbar (und in Fällen, in denen ein späterer Tag der Kündigung des Darlehensvertrags in der gesondert angegeben ist). (ab dem angegebenen Datum). Der Kreditnehmer muss außerdem alle direkten und indirekten Verluste ersetzen, die Dritten (einschließlich der Kreditnehmer und dem Betreiber) infolge einer solchen Kündigung des Kreditvertrags entstehen.

- 12.5. Um jegliche Zweifel auszuschließen, ermächtigt der Kreditgeber den Betreiber hiermit ausdrücklich, in seinem (im Namen des Kreditgebers) den Kreditvertrag mit dem Kreditnehmer in den Fällen und auf die Art und Weise zu kündigen, die im Kreditvertrag und in den Rechtsakten der Republik Litauen festgelegt sind, sowie als Vertreter der Kreditgeber zu fungieren und das Inkasso gemäß dem Kreditvertrag durchzuführen, mit allen ihm durch das Crowdfunding-Gesetz der Republik Litauen und/oder andere Rechtsakte gewährten Rechten und, falls erforderlich, um die Ausführung des Kreditvertrags und das Inkasso sicherzustellen. Diese Genehmigung des Kreditgebers wird ab dem Datum des Inkrafttretens des Kreditvertrags wirksam und bleibt bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditnehmers aus dem Kreditvertrag gültig.
- 12.6. Der Betreiber, der die Rückzahlung des Kreditbetrags vor Ablauf der festgelegten Kreditrückzahlungsfrist gemäß dem in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Verfahren verlangt hat, darf die Berechnung der Ausgleichszinsen nicht einstellen, bis der Kreditnehmer den Kredit vollständig mit den Kreditgebern beglichen hat.
- 12.7. Der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer vereinbaren und bestätigen, dass der Betreiber bei Beendigung des Darlehensvertrags nach eigenem Ermessen entweder: (i) die Anspruchsrechte des/der Darlehensgeber(s) gemäß dem darin festgelegten Verfahren übernehmen kann Allgemeine Geschäftsbedingungen, oder (ii) als Vertreter des/der Kreditgeber(s) handeln und das Inkasso gemäß dem Kreditvertrag durchführen, mit allen ihm durch das Crowdfunding-Gesetz der Republik Litauen und/oder andere gewährten Rechte Rechtshandlungen und, falls erforderlich, um die Ausführung des Kreditvertrags und die Eintreibung von Schulden sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist der Betreiber auch damit beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Interessen des/der Kreditgeber(s) ordnungsgemäß zu vertreten und die Schuldentilgung zu verwalten.
- 12.8. Der Betreiber, der als Vertreter der Kreditgeber (d. h. Gläubiger) handelt, hat alle Rechte und Pflichten, die im Crowdfunding-Gesetz der Republik Litauen, im Bürgerlichen Gesetzbuch der Republik Litauen und in anderen Rechtsakten zu diesem Zweck festgelegt sind. Es muss keine gesonderte Vollmacht oder ein anderes Dokument mit demselben Inhalt gesondert erstellt werden.
- 12.9. Die automatische Übernahme des Anspruchsrechts des Kreditgebers (mit dem Recht zur Übertragung auf einen Dritten) erfolgt, nachdem der Betreiber dem Kreditnehmer die in der Datenbank der Plattform verfügbare E-Mail gesendet hat. per Post und/oder per Einschreiben und/oder Kurier an die Adresse des Sitzes des Kreditnehmers eine Mitteilung über die Beendigung des Kreditvertrags und die Übernahme des Anspruchsrechts. Die automatische Abtretung des Anspruchsrechts erfolgt mit Zahlungsaufschub, was bedeutet, dass der Betreiber den Kreditgebern den Preis für die Übernahme des Anspruchsrechts zahlt, der den beim Inkasso vom Kreditnehmer eingezogenen Beträgen nach Abzug durch den Betreiber entspricht die in den Leistungssätzen genannten Entgelte („Automatische Geltendmachung des Anspruchs“). Der Darlehensnehmer bestätigt, dass die Person des Darlehensgebers für ihn nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist. In allen Fällen, in

denen der Betreiber die Rechte aus einer Forderung im Wege der automatischen Übernahme der Rechte aus einer Forderung übernimmt, werden auch alle Mittel übertragen, die die Erfüllung der Forderung gewährleisten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Hypotheken-/Verpfändungsrechte. Falls erforderlich, werden die Mittel zur Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen durch eine notarielle Transaktion zu einem für den Betreiber geeigneten Zeitpunkt in einem vom Betreiber gewählten Notariat übertragen. Die Kreditgeber verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (z. B. die erforderliche Vollmacht, Bestätigung oder ein anderes Dokument auszustellen, an dem vom Betreiber angegebenen Ort einzutreffen usw.), wenn die Notwendigkeit solcher Maßnahmen besteht und die Genehmigungen erteilt werden durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag genügen nicht die vom Betreiber angegebene Laufzeit.

- 12.10. Der Betreiber, der das Forderungsrecht gemäß dem Verfahren zur Übernahme des automatischen Forderungsrechts übernommen hat, handelt als angemessener Gläubiger und bemüht sich um die Beitreibung der Schulden, ist jedoch weder einzeln noch gesamtschuldnerisch gegenüber dem Kreditgeber haftbar Subsidiär mit dem Kreditnehmer darüber, ob und in welchem Umfang eine Beitreibung der Schulden möglich sein wird. Der Kreditgeber ist damit einverstanden, bestätigt dies und erklärt, dass er die Risiken der Kreditvergabe versteht und sich dieser bewusst ist, womit er einverstanden ist.
- 12.11. Der Zweck der automatischen Übernahme des Anspruchsrechts besteht darin, dem Betreiber eine rechtliche Möglichkeit zur Sicherung zu verschaffen
- die Interessen des Darlehensgebers zu wahren und alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag durch den Darlehensnehmer erforderlich sind, und die Zwangseinziehung gemäß den Transaktionen der Mittel zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen durchzuführen (einschließlich der Einziehung vom Pfand). Immobilien (Hypothekenobjekt) gemäß dem Hypothekengeschäft und (oder) andere verpfändete Immobilien). Der Kreditgeber bestätigt, dass die durch die automatische Übernahme des Anspruchsrechts erfolgte Übertragung des Anspruchsrechts unbefristet und unwiderruflich ist.
- 12.12. Der Kreditgeber bestätigt, dass der Betreiber im Falle einer automatischen Übernahme des Forderungs- oder Inkassorechts im Namen des Kreditgebers alle erforderlichen Dokumente in seinem eigenen Namen unterzeichnen muss (mit dem uneingeschränkten Recht, den ausgewählten Dritten zu delegieren). Durchführung aller Verfahrensschritte, einschließlich der Einholung eines Vollstreckungsbescheids, seiner Einreichung zur Vollstreckung, der Antragstellung bei Institutionen und Einrichtungen, der Einreichung von Anträgen, der Entgegennahme von Dokumenten aufgrund eingereichter Anträge, der Beantragung von Inkassounternehmen zur Erfüllung von Verpflichtungen, der Durchführung Verhandlungen mit dem Kreditnehmer.
- 12.13. Wenn der Betreiber den Kreditvertrag mit dem Kreditnehmer gemäß dem in diesem Kreditvertrag festgelegten Verfahren einseitig kündigt, hat der Betreiber als Vertreter des/der Kreditgeber(s) nach Absendung der Kündigungsmitteilung das Recht vom Kreditnehmer zusätzlich die Zahlung aller fälligen Beträge (Darlehensbetrag, Zinsen, Nichturteile und andere Zahlungen, Schadensersatz usw.) zu verlangen und/oder diese Beträge gerichtlich oder außergerichtlich einzutreiben. Befehl. Der Betreiber hat das Recht, Dritte mit der Vertretung der Interessen des/der Kreditgeber(s) vor Gericht (oder anderen Institutionen, wenn die Beträge außergerichtlich eingezogen werden) zu beauftragen.

- 12.14. Der Betreiber hat das Recht, über seine Rechte aus dem Darlehensvertrag und den Obligationsbürgschaftstransaktionen (einschließlich der Hypothekentransaktion) frei zu verfügen und die im Besitz des Betreibers vorhandenen Dokumente und Informationen über den Kreditnehmer zu nutzen. Der Betreiber führt die Zwangseinziehung des verpfändeten Immobilienvermögens (Hypothekenobjekts) gemäß dem Hypothekengeschäft durch und führt alle damit verbundenen Handlungen gemäß den im Hypothekengeschäft festgelegten Bedingungen und Verfahren und den Rechtsakten der Republik Litauen durch.
- 12.15. Der Betreiber hat das Recht, die Einziehung der Verbindlichkeiten des Kreditnehmers an Inkassounternehmen zu übertragen. In diesem Fall muss der Kreditnehmer die anfallende Inkassogebühr entrichten und/oder alle anderen Kosten des Betreibers oder des Inkassounternehmens im Zusammenhang mit einer solchen Übertragung decken.
- 12.16. Sowohl der Kreditnehmer als auch der Kreditgeber bestätigen, dass die Person von keinem von ihnen (d. h. für den Kreditnehmer – die Person des Kreditgebers; für den Kreditgeber – die Person des Kreditnehmers) für den anderen keine wesentliche Bedeutung hat.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Beteiligung des Betreibers. Die Parteien vereinbaren, dass der Betreiber am Darlehensvertrag nicht als Partei der Darlehensverpflichtung teilnimmt, sondern nur als Person, die die Verwaltung des Darlehensvertrags durchführt.
- 13.2. Benachrichtigungen. Alle Mitteilungen, Anfragen und sonstigen Informationen gemäß dem Darlehensvertrag werden erstellt und per Kurier, Einschreiben oder per E-Mail übermittelt. Wenn Korrespondenz (i) per Kurier oder Einschreiben versandt wird, gilt sie am 3. (dritten) Werktag nach dem Versand als zugegangen; (ii) Senden von E-Mails per Post gilt es 24 Stunden nach dem Absenden als zugegangen. Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich schriftlich über die geänderten Daten (einschließlich der NS Pay-Kontonummer) zu informieren. Der Betreiber versendet alle für den Benutzer bestimmten Nachrichten
Per E-Mail, die vom Benutzer angegeben wird. Der Betreiber hat außerdem das Recht, dem Kreditnehmer und den Kreditgebern Nachrichten oder andere Korrespondenz im Konto des Nutzers zukommen zu lassen (in diesem Fall gilt die Korrespondenz 24 Stunden nach dem Absenden als zugegangen). Der Nutzer verpflichtet sich, seine E-Mail-Adresse und das dem Betreiber zur Verfügung gestellte Benutzerkonto täglich regelmäßig zu überprüfen und übernimmt alle damit verbundenen Risiken, die ohne Verschulden des Betreibers entstehen
Vom Betreiber gesendete Nachrichten erreichen das vom Benutzer angegebene E-Mail-Postfach nicht rechtzeitig und/oder der Benutzer kann sie aus anderen Gründen nicht empfangen und/oder lesen.
- 13.3. Vertraulichkeit. Der Kreditvertrag, seine Anhänge sowie alle Informationen und Unterlagen vertraulicher Art im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag gelten als vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, eine solche Offenlegung ist aufgrund von Rechtsakten erforderlich oder für die ordnungsgemäße Ausübung erforderlich die Rechte und/oder Pflichten der Partei aus dem Darlehensvertrag zur Ausführung.
- 13.4. Gültigkeit Der Darlehensvertrag tritt mit dem Datum der Auszahlung des Darlehensbetrags an den Darlehensnehmer gemäß Ziffer 3.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft und gilt bis zum Datum der vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen der Parteien aus dem Darlehensvertrag.

- 13.5. Änderungen. Änderungen und/oder Ergänzungen des Darlehensvertrages können durch gesonderte Vereinbarung der Parteien auf elektronischem Weg oder auf andere von den Parteien vereinbarte Weise erfolgen. Der Betreiber hat das Recht, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern und auf der Plattform bekannt zu geben. Im Falle einer grundlegenden Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Der Betreiber benachrichtigt jeden Nutzer über die Änderung an der von ihm angegebenen E-Mail. per Post Der Nutzer hat das Recht, mit wesentlichen Änderungen nicht einverstanden zu sein und die Nutzung der Plattform einzustellen, indem er den Betreiber per E-Mail darüber informiert. Eine weitere Nichtnutzung der Plattform hat keinen Einfluss auf die Rechte und Pflichten des Nutzers in Bezug auf die Darlehensverträge, die vor der Zustimmung zu den wesentlichen Änderungen abgeschlossen wurden. Eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ab dem Tag ihrer Veröffentlichung auf der Plattform oder nach einer E-Mail wirksam. der im Schreiben genannten Frist und gilt für alle Nutzer, die die Plattform nutzen, und für alle über die Plattform abgeschlossenen Transaktionen. Alle Ergänzungen, Änderungen oder Ergänzungen zum Kreditvertrag haben die gleiche Rechtskraft und sind integraler Bestandteil des Kreditvertrages. In jedem Fall hat der Betreiber das Recht, einseitig zu entscheiden, ob die vorgenommene Änderung wesentlich ist.
- 13.6. Untrennbarkeit der Bestimmungen. Sollte eine Bestimmung des Darlehensvertrags von einem zuständigen Gericht als ungültig oder nicht durchsetzbar erachtet werden, bleiben die anderen Bestimmungen des Darlehensvertrags in vollem Umfang in Kraft und wirksam. Jede Bestimmung des Darlehensvertrags, die nur teilweise oder teilweise als ungültig oder nicht durchsetzbar anerkannt wurde, bleibt in dem Umfang gültig, in dem sie nicht als ungültig oder nicht durchsetzbar anerkannt wurde. Die Parteien werden solche rechtswidrigen, ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen des Darlehensvertrags durch gesetzliche, gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzen, deren Bedeutung der Absicht der Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehens möglichst nahe kommt Vereinbarung.
- 13.7. Abtretung von Anspruchsrechten. Der Kreditnehmer und die Kreditgeber vereinbaren, dass der Betreiber die Schuldenforderung der Kreditgeber aus diesem Kreditvertrag an Dritte übertragen kann. Der Kreditnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Kreditgeber die Schuldenforderung der Kreditgeber aus diesem Kreditvertrag an Dritte abtreten dürfen.
- 13.8. **Anwendbares Recht.** Der Darlehensvertrag wird gemäß den Rechtsvorschriften der Republik Litauen angewendet und ausgelegt.
- 13.9. Streitbeilegung. Jeder Streit, jede Meinungsverschiedenheit oder jeder Anspruch, der sich aus dem Darlehensvertrag ergibt, wird gemäß dem in den Rechtsakten der Republik Litauen festgelegten Verfahren vor dem Bezirksgericht der Stadt Vilnius oder dem Bezirksgericht Vilnius geprüft, je nach Art und Höhe des Streits Disput.
- 13.10. Sonstige Rückstellungen. Angelegenheiten, die in diesem Darlehensvertrag nicht behandelt werden, unterliegen den Bedingungen und Verfahren der Plattformvereinbarung (die für den Darlehensvertrag gilt).